



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Frankenberg (Eder), Frankenau, Gemünden (Wohra) und Haina (Kloster)“

Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen



«Z1Anrede»  
«Z2name»  
«Z3strasse»  
«Z4ort»

Göttingen, den 10.09.2019

## Rundbrief Nr. 04/2019

[www.wrrl-frankenberg-eder.de](http://www.wrrl-frankenberg-eder.de)

### Themen

- HALM-Maßnahmen bis 1.10.2019 abschließen
- Neu: **Rote Gebiete** nach § 13 der Düngeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2020 beginnt die neue Förderperiode für das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen, kurz **HALM-Maßnahmen**. Die Fördermaßnahmen sind für alle Betriebe offen. Die Anträge müssen bis zum 01.10.2019 beim Landkreis vorliegen. Nutzen Sie die passenden Programme für Ihren Betrieb.

### Programm C: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

**C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“.** Hier erhalten Betriebe zwischen 90 und 110 €/ha Ackerland, wenn sie folgende Bedingungen für 5 Jahre einhalten:

- Anbau von mindestens 5 Hauptkulturen,
- davon mind. 10% Leguminosen
- Anders als beim Greening gilt für Leguminosen kein grundsätzliches Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
- Jede der fünf Kulturen muss auf mindestens 10% der Ackerfläche angebaut werden und darf 30% nicht überschreiten.

- Der Getreideanteil darf 66% nicht überschreiten

Bezüglich des Greenings ist hier zu beachten, dass angebaute Leguminosen nicht gleichzeitig als Greeningfläche beantragt werden können! Das Greening muss dann über Zwischenfrüchte, Stilllegung, Bienenweide oder zusätzlichen (über die 10% hinaus) Leguminosenanbau erfüllt werden. Die Förderhöhe beträgt 90 €/ha, wenn kleinkörnige Leguminosen (Klee, Klee gras, Erbsen-Getreide-Gemenge usw.) und 110 €/ha, wenn großkörnige Leguminosen wie etwa Ackerbohnen, Erbsen, Lupine usw. in Reinsaat angebaut werden.

Leguminosen können hohe Herbst-N<sub>min</sub>-Werte hinterlassen. Nach der Körnerleguminosenernte sollte aus Sicht des Grundwasserschutzes optimalerweise eine Zwischenfrucht und eine Sommerung folgen, um den Stickstoff zu konservieren. Folgt jedoch ein Wintergetreide, sollte nach der Leguminosenernte eine Bodenruhe bis Oktober erfolgen. Klee gras sollte im späten Herbst

oder vorzugsweise im Frühjahr umgebrochen werden.

Eine weitere, bezüglich des Grundwasserschutzes zu empfehlende Maßnahme ist die **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Maßnahme C.2)**. Sie verpflichten sich dabei, Zwischenfrüchte nicht vor dem 01.02. eines Jahres umzubringen und während des Zwischenfruchtanbaus (Aussaat der Zwischenfrucht bis Umbruch) auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Zwischenfruchtanbau in dieser Maßnahme kann – anders als im Greening – auch in Reinsaat erfolgen und der Aufwuchs darf genutzt werden, wenn eine weitere Bodenbedeckung garantiert ist. Der Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht muss so gewählt sein, dass sie zum 01.10. einen bodendeckenden Bestand bildet, was bei den üblichen Saatterminen im August erfüllt wird (bei Senf reicht in der Regel auch Anfang September).

Interessant ist in dieser Maßnahme auch, dass Sie nicht verpflichtet sind, jedes Jahr Zwischenfrüchte anzubauen zu müssen. Falls in dem 5-Jahreszeitraum einmal keine Sommerung geplant ist oder die Zwischenfrüchte als Ökologische Vorrangfläche (Greening) angemeldet werden, ruht die Maßnahme.

Die Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter kann fast im gesamten WRRRL-Gebiet Frankenberg abgeschlossen werden und wird mit 100€/ha Zwischenfrucht gefördert. Ein Großteil der Flächen der Gemarkungen Louisendorf, Geismar, Ellershausen, Allendorf, Dainrode und Haubern fällt in die sogenannte „Boden- und Wasser-Kulisse“. Hier werden Zwischenfrüchte mit 150€/ha Zwischenfrucht gefördert. Bei Einsaat bienenfreundlicher Mischungen und Aussaat bis spätestens 15.08. erhöht sich die Förderung um 10€/ha.

Die Maßnahmenkulissen können Sie im Halm-Viewer unter <http://halm.hessen.de> einsehen.

### Erosionsschutzstreifen

Vielen sind sicherlich die heftigen Erosionsereignisse vor allem auf Maisflächen in den vergangenen Jahren in Erinnerung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Starkregenereignisse auch in Zukunft regelmäßig auftreten und wertvollen Boden abtragen.

Auf Erosionsgefährdeten Standorten, die regelmäßig mit Sommerungen bestellt werden, sollten Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Das

HALM-Programm **C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen** fördert diese Maßnahme mit 760 € pro ha. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Breite 5-30 m und mindestens 0,1 ha
- Aussaat von Ackergras bzw. Gräser betonen Kleegrasmischungen
- Nutzung erlaubt
- Keine Düngung des Schutzstreifens, keine Pflanzenschutzmaßnahmen im Schutzstreifen
- Der Streifen bleibt 5 Jahre an gleicher Stelle erhalten und darf währenddessen nicht umgebrochen werden
- Entlang von Gewässern können auch Gewässerschutzstreifen angelegt werden, um den Eintrag von Düngemitteln in Gewässer durch Erosion zu verhindern. Hier gelten dieselben Förderbedingungen.
- Achtung: innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen 4-Meter-Abstands zu Gewässern wird die Maßnahme nicht gefördert.

Nach wie vor wird auch die Anlage von **einjährigen Blühstreifen (C.3.1)** gefördert. Hier verpflichten Sie sich einen einmal festgelegten Anteil Ihrer Fläche jährlich als Blühstreifen anzulegen. Interessant ist diese Maßnahme vor allem bei großen Ackerschlägen. Sie ermöglichen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau könnte dies eine interessante Möglichkeit sein, weil durch die Käferbekämpfung auch die Nützlinge (die Rapschädlinge effizient reduzieren können) stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Folgende Verpflichtungen gelten:

- Jährliche Aussaat von bestimmten Saatgutmischungen bis 30. April
- Mindestbreite 5 m, Mindestgröße 0,1 ha, maximal 1 ha
- Keine N-Düngung, keine Pflanzenschutzmaßnahmen im Blühstreifen
- Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 600 €/ha Jahr bei Umbruch ab 15.09.
- 750 €/ha Jahr bei Umbruch ab 01.02.
- Der Umbruchzeitpunkt wird mit Antragstellung festgelegt und gilt dann für 5 Jahre.

Es gibt auch die Möglichkeit **mehrfährige Blühstreifen/-flächen (C.3.2)** anzulegen, wobei dabei v.a. die Anlage von Blühflächen zu empfehlen ist,

um die Beseitigung von Unkräutern nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums arbeitstechnisch einfach zu halten. Hier gilt:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 600 €/ha Blühfläche Jahr

**Beachten Sie folgende allgemeinen Hinweise:**

Die Antragsfrist für Halm-Maßnahmen für das Jahr 2020, endet am 1. Oktober 2019.

Auf Greeningflächen sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig (Doppelförderung). Grundsätzlich muss die Mindestflächengröße für jede Maßnahme 0,1 ha betragen. Ferner besteht immer ein Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren.

An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der Vier-Meter-Abstandsauflagen keine HALM-Programme im Bereich Randstreifen und Blühflächen abgeschlossen werden.

Für Betriebe des **ökologischen Landbaus** gelten teilweise gesonderte Regeln, so ist z. B. die Maßnahme C.2b *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kulissenunabhängig abschließbar.

**Wenn Sie weitere Fragen zu HALM, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können. Rufen Sie dafür unter unten angegebener Nummer an.**

**Weitere Infos finden Sie auch unter:**

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958>

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

**Neu: Rote Gebiete nach § 13 der Düngeverordnung**

Seit dem 30.08.19 gilt die hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung. Diese beinhaltet die Länderregelungen aus §13 der Düngeverordnung und betrifft Gebiete, deren Grundwasserkörper sich in einem „Nicht guten chemischen Zustand“ befinden. Gebiete mit einem Nitratgehalt im Grundwasserkörper von mehr als 50 mg/l oder Gebiete mit einer ansteigenden Tendenz und einer Nitratkonzentration von mehr als 37,5 mg/l gelten als gefährdet.

In der Gemeinde Frankenberg (Eder) wurden die Gemarkungen **Geismar, Haubern und Viermünden** und in der Gemeinde Frankenau die Gemarkungen **Allendorf, Dainrode, Ellershaußen und Louisendorf** als sogenannte Rote Gebiete nach § 13 der Düngeverordnung eingestuft. Zur Reduzierung der landwirtschaftlichen Nitrat- und Phosphateinträge in belastete Grundwasserkörpern gelten in diesen Roten Gebieten folgende **drei zusätzliche Regelungen:**

1. Vor Ausbringung von Wirtschaftsdünger muss eine Analyse des Düngers vorliegen. Die **Wirtschaftsdüngeranalyse** darf nicht älter als ein Jahr sein.
2. Es sind **5 m Abstand (bisher 4m) zu Gewässern** bei organischer und org.-mineralischer Düngerausbringung einzuhalten. Bei einer Hangneigung von 10% dürfen die oben genannten Stoffe innerhalb eines Abstandes von 10 m (bisher 5 m) zur Böschungsoberkante nicht ausgebracht werden und im Abstand von 10 bis 20 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt ausgebracht werden:
  - Auf unbestellten Ackerflächen nur mit sofortiger Einarbeitung.
  - mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung.
  - ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
  - nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.
3. Der Betriebliche **Nährstoffvergleich** nach plausibilisierter „Feld-Stall-Bilanz darf im 3-Jahresdurchschnitt (also Durchschnitt

2020, 2021, 2022) den **Kontrollwert von 40 kg N/ha** nicht überschreiten. Außerhalb der roten Gebiete gilt der Kontrollwert 50 kg N/ha. Wenn Sie auch Flächen außerhalb der Roten Gebiete bewirtschaften, kann je ein Nährstoffvergleich für Flächen innerhalb und einer für die restlichen Flächen erstellt werden.

**Wir bieten Wirtschaftsdüngeruntersuchungen im Rahmen der WRRL-Beratung an. Falls Sie eine Analyse wünschen, sprechen Sie uns an.**

**Weitere Infos zur Düngeverordnung finden Sie auch unter:**

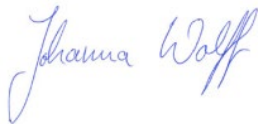
<https://lh.hessen.de>

[https://www.gesetze-im-internet.de/d\\_v\\_2017/](https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/)

Mit freundlichen Grüßen



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Johanna Wolff

Tel.: 0172 29 39 734

Email: [johanna.wolff@iglu-goettingen.de](mailto:johanna.wolff@iglu-goettingen.de)